

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2015/188/1	ÖFFENTLICH
Fachbereich 1 / Aktenzeichen 020.050	25. September 2015
Gemeinderat am 29.09.2015	
Tagesordnungspunkt <u>Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten - Änderung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 8 Punkt 2.3 - Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen)</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten vom 29.09.2015.

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten datiert aus dem Jahre 2001. Die letzte Änderung der Hauptsatzung erfolgte am 18.10.2006. Dort wurde die unechte Teilortswahl aufgehoben.

Unter Abschnitt IV Bürgermeister und § 8 die Zuständigkeiten des Bürgermeisters aufgeführt. Im Absatz 2 Punkt 2.3 wird die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V c BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen geregelt.

Die Bezeichnung der Lohngruppen stammt noch aus der Zeit des Bundeangestelltentarifvertrag (BAT). Dieser Tarifvertrag wurde 2007 durch den TVÖD abgelöst. Die BAT-Vergütungsgruppe Vc ist vergleichbar mit der TVÖD Entgeltgruppe 8.

Für das Prozedere einer Stellenbesetzung bedeutet dies, dass ab einer Neueinstellung oder Neubesetzung für eine Stelle ab der Entgeltgruppe 9 die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt. Die Bewerber müssen sich somit im Gemeinderat vorstellen und dieser muss der Einstellung zustimmen. In der Vergangenheit wurde alternativ auf eine Vorstellung im Gemeinderat verzichtet, die Vertreter der Fraktionen nahmen im Gegenzug an den Vorstellungsgesprächen teil.

Die Verwaltung schlägt aus organisatorischen Gründen vor, dass die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Entgeltgruppe 2 bis Entgeltgruppe 9 erweitert wird. In der Praxis bedeutet diese Regelung, dass bei Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Fachbereichsleitern oder deren Stellvertreter der Gemeinderat zuständig ist. Bei allen anderen Stellen liegt die Zuständigkeit künftig beim Bürgermeister.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.09.2015